



Luxemburg, den 5. Juni 2025

## **PRESSEMITTEILUNG 08/2025**

### **Urteil in der Rechtssache E-25/24 *Dartride AS ./.* *Norwegische Regierung, vertreten durch das Ministerium für Justiz und öffentliche Sicherheit (Staten v/Justis- og beredskapsdepartementet)***

#### **PRINZIP DER STAATSHAFTUNG ERSTRECKT SICH AUF VERLETZUNGEN DES EWR-RECHTS DURCH NATIONALE GERICHTE**

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof Fragen, die ihm vom Berufungsgericht Eidsivating (*Eidsivating lagmannsrett*) zum Bestehen und den Voraussetzungen einer Staatshaftung für Handlungen der nationalen Gerichte vorgelegt wurden. Der Antrag auf Gutachtenerstellung wurde vom vorlegenden Gericht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Dartride AS und der norwegischen Regierung gestellt, in welchem Dartride AS Schadensersatz für eine angebliche Verletzung des EWR-Rechts durch ein nationales Gericht fordert.

Mit dem heutigen Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass der Grundsatz der Staatshaftung ein allgemeiner Grundsatz des EWR-Rechts ist und als integraler Bestandteil des EWR-Abkommens angesehen werden muss. Der Grundsatz der Staatshaftung im EWR-Recht bedeutet, dass ein EFTA-Staat verpflichtet ist, Schäden zu ersetzen, die Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmern infolge von Verstößen gegen die Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen entstehen, die diesem Staat zuzurechnen sind.

Der Gerichtshof hat wiederholt festgestellt, dass der Zugang zu Gerichten und der effektive gerichtliche Rechtsschutz wesentliche Bestandteile des EWR-Rechtsrahmens darstellen. Angesichts der wesentlichen Rolle der Justiz beim Schutz der Rechte, die das EWR-Recht Einzelpersonen verleiht, könnte die volle Wirksamkeit des EWR-Rechts gefährdet und der Schutz dieser Rechte geschwächt werden, wenn Einzelpersonen nicht in der Lage wären, unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsschutz zu erlangen, wenn ihre Rechte durch eine Verletzung des EWR-Rechts beeinträchtigt werden, die auf eine Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts eines EWR-Staates zurückzuführen ist.

Der Gerichtshof betonte, dass ein letztinstanzliches Gericht per Definition die letzte gerichtliche Instanz ist, vor der Einzelpersonen die ihm durch das EWR-Recht verliehenen Rechte geltend machen können. Da eine Verletzung dieser Rechte durch eine rechtskräftige Entscheidung eines solchen Gerichts in der Regel nicht korrigiert werden kann, darf dem Einzelnen nicht die Möglichkeit genommen werden, den Staat für eine solche Verletzung haftbar zu machen, um Rechtsschutz seiner Rechte zu erhalten. Ferner stellte der Gerichtshof fest, dass keine Gründe ersichtlich sind, warum der Anwendungsbereich des Grundsatzes der Staatshaftung im EWR-Recht enger sein sollte als im EU-Recht.

Der Gerichtshof entschied, dass drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Staatshaftung nach EWR-Recht in Betracht kommt: Erstens muss die verletzte Rechtsnorm

darauf abzielen, Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmern Rechte zu verleihen, zweitens muss der Verstoss hinreichend qualifiziert sein und drittens muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung der dem Staat obliegenden Verpflichtung und dem entstandenen Schaden der geschädigten Person bestehen.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung und deren Anwendung bei der Feststellung einer möglichen Staatshaftung aufgrund einer Entscheidung eines letztinstanzlichen nationalen Gerichts, stellte der Gerichtshof fest, dass die Besonderheit der richterlichen Tätigkeit sowie die legitimen Erfordernisse der Rechtssicherheit zu berücksichtigen sind. Eine Staatshaftung für eine Verletzung des EWR-Rechts durch eine letztinstanzliche Entscheidung eines nationalen Gerichts kann nur in dem Ausnahmefall eintreten, dass das Gericht offenkundig gegen das anwendbare EWR-Recht verstossen hat.

Die Stellungnahme des Gerichtshofs stellt einen Schritt im Verfahren vor dem nationalen Gericht dar. Das Berufungsgericht Eidsivating wird nun das Verfahren fortsetzen und unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs über den bei ihm anhängigen Fall entscheiden.

Das Urteil ist im Volltext auf der Internetseite des Gerichtshofs verfügbar: <https://eftacourt.int/cases/e-25-24/>.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.